

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 39

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 39.

Basel, 26. September

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Fenns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Pferdenoth. — Die Infanterie. (Schluß.) — Gefechtsgrundsätze der Division. (Schluß.) — Ausland: Deutschland: Aenderungen im Ingenieurwesen. Neue Exercitien. Militär-Schiefschule. Oesterreich: Abschaffung der Blouse. Frankreich: Ausrüstungskosten des Mannes. — Verschiedenes: Der Krupp'sche Schießplatz bei Meppen. — Bibliographie.

Pferdenoth.

Gewiß ist kein Offizier des schweizerischen Milizheeres überrascht worden durch die Kunde, daß sich im 3. Divisionskreise der Mangel an Reitpferden für die vergangenen Truppenübungen peinlich fühlbar mache. — Diese Erscheinung ist ja ein alter Schaden, welcher früher alle 9 Jahre, dann alle 8 Jahre und von nun an alle 4 Jahre die gleichen Gegenden heimsucht, und an welchem wir fortkränkeln werden, bis eines schönen Tages die Mobilisirung von Landwehr und Auszug das Uebel im ganzen Vaterlande mit ungeahnter Heftigkeit auftreten macht. — Die Schweiz ist ein pferdearmes Land, und die Dampfmaschinen mit ihren verschiedenartigen Verwendungen haben das Pferd sowohl als Transportmittel auf Straßen und Wegen, als auch als Arbeitskraft im landwirthschaftlichen Betriebe schon an manchen Stellen verdrängt und werden solches in der Zukunft in stets wachsendem Maße thun. — Nach statistischen Aufnahmen ergibt eine allgemeine Pferdeaushebung in der Schweiz nicht einmal die genügende Anzahl von Reitpferden für den Auszug und mit unserer Landespferdezucht können wir einstweilen sicherlich nicht rechnen. — Um einige Hülfe zu bringen, beabsichtigt der Bund in neuester Zeit, über die Pferde der in die Landwehr getretenen Kavalleristen zu Gunsten von beritten zu machenden Offizieren zu disponiren, insofern diese Pferde nicht während 10 Jahren Dienst gethan haben, in welchem Falle sie alleiniges Eigenthum des Kavalleristen sind. Diese letztere Zahl ist aber sehr gering und dann fragen wir noch, in welcher Weise wird bei Bestehen der zitierten Maßregel die Landwehrkavallerie „im Kriegsfalle“ nach § 34 der eidgenössischen Militärorganisation „beritten gemacht?“ — Auf das Ausland können wir bei einer Mobilisirung nicht rechnen, denn wie

rasch unsere Nachbarn mit Pferdeausfuhrverboten bei der Hand sind, weiß jeder ältere Offizier aus Erfahrung. —

Verschiedene Wege stehen schon im Frieden offen, um die nicht zu leugnende Kalamität bedeutend zu verringern, und wollen wir in Folgendem auf einige derselben hinweisen.

Da wäre einmal in allererster Linie Reduktion der Zahl berittener Offiziere, eventuell auch Unteroffiziere und Arbeiter in der Armee. Es ergäbe allein die Nichtberittenmachung des zweiten Arztes bei den Füsilier- und Schützenbataillonen einen Minusbedarf von 106 Pferden; bei den Verwaltungstruppen ließen sich sicherlich auch Reitpferde sparen; ferner glauben wir, daß die Veterinäre bei der Artillerie und beim Train irgendwo einen Sitzplatz auf einem der vielen Fuhrwerke zugewiesen erhalten könnten, während bei den Dragonerschwadronen einer der beiden Hufschmiede die mit der Feldschmiede verbundene neue fahrende Küche zu lenken erhielte. — Diese Vorschläge greifen theilweise in die Organisation, wir beschränken uns deshalb darauf, sie bloß anzudeuten. — Ein zweiter Weg weist auf Vergrößerung des Pferdebestandes der eidgenössischen Regieanstalt; diese wurde ursprünglich zur Berittenmachung von Offizieren während Schulen und Wiederholungskursen gegründet und sollte auch den Offizieren Gelegenheit bieten, zu erschwinglichen Preisen sich dressirte Pferde zu verschaffen. — Wie schwierig und komplizirt es aber unter heutigen Verhältnissen ist, eines von den besseren dieser Pferde kaufen zu können, weiß Jeder, der einmal mit dabei war. — Die berittenen Offiziere aller Waffen sind deshalb so ziemlich einzig auf den Händler angewiesen. Da können sie junge und dressirte theure Pferde kaufen oder mit alten zurechtgestuhten Ludern angeschmiert werden. Wirklich gute durchgerittene Pferde kommen doch